

Merkblatt: Erweiterungsstudium Primarstufe (Erweiterung um die Klassenstufen 6 bis 8)¹

Erlassen von der Leiterin des Instituts Primarstufe, von der Hochschulleitung genehmigt am
8. Juni 2011.
(Stand vom 16.10.2013)

1 Rechtliche Grundlagen²

- EDK Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und Primarstufe vom 10. Juni 1999 (Stand: 3. März 2005), insbesondere Art. 4 Abs. 3. EDK Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010
- Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (Stand: 1.1.2012), insbesondere § 3 Ziff. 6 und , § 4 Ziff. 4

2 Allgemeine Bestimmungen zum Erweiterungsstudium

2.1 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum Erweiterungsstudium erfordert ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Vorschulstufe, die Vorschul-/Unterstufe oder die Sekundarstufe I. Das Lehrdiplom muss im Rahmen eines dreijährigen Bachelor-Studiums an einer Hochschule erworben worden sein.

Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen (seminaristischen) Lehrdiploms können zugelassen werden, sofern sie eine mindestens dreijährige, validierte Unterrichtspraxis auf der Vorschulstufe, der Primarstufe oder der Sekundarstufe I bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent nachweisen.

¹ 10.4.2013: Anpassung der Begrifflichkeit an Vorgaben des EDK Reglements (bisher „Zweitstudium Primarstufe“); Klassenstufen gemäss neuer Zählweise (1. Stufe = 1. Kindergartenjahr).

² 10.4.2013: Anpassung an die aktuell rechtskräftigen reglementarischen Bestimmungen.

2.2 Anmeldung

Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Die Anmeldung für das Herbstsemester hat zwischen dem 1. Januar und dem 30. April zu erfolgen. Die Anmeldung für das Frühjahrssemester hat zwischen dem 1. August und dem 30. November zu erfolgen.

2.3 Semesterdauer

Das Herbstsemester erstreckt sich über die Kalenderwochen 38-51, das Frühjahrssemester über die Kalenderwochen 8-22. Einige Leistungsnachweise finden in den Prüfungswochen 1 und 24 statt.

2.4 Durchführung: Standorte des Instituts Primarstufe Pädagogische Hochschule FHNW

Kanton Aargau:	Campus Brugg-Windisch
Kantone Basel-Stadt / Basel-Landschaft:	Liestal
Kanton Solothurn:	Solothurn

2.5 Kreditpunkte³

Es werden insgesamt mindestens 63 ECTS-Punkte erworben. Die Verteilung erfolgt auf die vier Studienbereiche Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken, Fachwissenschaften und Berufspraktische Studien.

2.6 Studiendauer

Die Wahl und die Anzahl der Veranstaltungen pro Woche und Semester kann individuell zusammengestellt werden. Entsprechend ist ein berufsbegleitendes Studium gut möglich. Das Erweiterungsstudium dauert minimal 2 und maximal 6⁴ Semester.

2.7 Stundenplanvorgaben

Eine Semesterplanung ist mit Erscheinen des jeweiligen Veranstaltungsverzeichnisses möglich. Ein Rahmenstundenplan steht für die langfristige Planung zur Verfügung.

2.8 Kosten⁵

CHF 700.- Semestergebühr; CHF 100.- Materialkosten; CHF 200.- Anmeldegebühren

³ European Credit Transfer System Points (ECTS-Punkte)

⁴ Anpassung vom 16.10.2013: max. Studiendauer 6 Semester (anstatt bisher 4). Rechtskräftig ab Studienjahr 2013/14.

⁵ Stand: Mai 2010

2.9 Abschluss

Mit dem Erweiterungsstudium wird ein Erweiterungsdiplom zu einem bestehenden Lehrdiplom erworben mit einer Lehrbefähigung für die zusätzlichen Primarklassen. Erweiterungsstudierende mit einem altrechtlichen Diplom erhalten einen Bachelorabschluss.

3 Studienbereiche und Studienumfang

3.1 In den folgenden Studienbereichen und Disziplinen sind mit entsprechenden (Pro-)Seminaren und Vorlesungen insgesamt mindestens 63 ECTS-Punkte zu erwerben:

a) Erziehungswissenschaften: 15 ECTS-Punkte

b) Fachdidaktiken / Fachwissenschaften:

35 ECTS-Punkte (je 5 bzw. in der Fremdsprache 10 ECTS-Punkte)

- Deutsch
 - Französisch⁶ oder Englisch⁵
 - Mathematik
 - Sachunterricht
 - Musik /Instrumentalunterricht
 - Bewegung & Sport
 - Ästhetische Bildung
- } 2 von 3

c) Berufspraktische Studien: 13 ECTS-Punkte

Praxisphase IV (Praktikum, Reflexionsseminar, Mentorat) auf der neuen Zielstufe

3.2 Zweisemestrige Veranstaltungen

Wird ein Modul über zwei Semester verteilt angeboten, dann wird dessen Besuch nur angerechnet, wenn nachgewiesen werden kann, dass beide Teile besucht wurden. Der Besuch von halben Modulen kann nicht angerechnet werden

⁶ Vgl. Merkblatt 111.111.15: "Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum" auf der Homepage → <http://www.fhnw.ch/ph/ip>.

4 Studienleistungen und Leistungsnachweise

4.1 Definitionen

Das Studium gliedert sich in einzelne Module (z.B. ein Seminar, eine Vorlesung). Einzelne Module bilden Modulgruppen. Jede Modulgruppe muss im Regelstudium mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

Leistungsnachweise werden benotet, Studienleistungen werden als erfüllt oder nicht erfüllt gewertet. Zweitstudierende müssen in allen besuchten Modulen die verlangten und definierten Studienleistungen (z.B. Lektüre) erbringen.

4.2 Erziehungswissenschaften (15 ECTS-Punkte)

- a) Aus den erziehungswissenschaftlichen Modulgruppen (EW Unterricht; EW Individuum; EW System; EW Unterrichtsentwicklung; EW Heil- und Sonderpädagogik) ist mindestens eine Modulgruppe vollständig zu absolvieren und mit einem Leistungsnachweis abzuschliessen (6 – 9 ECTS-Punkte).
- b) Die restlichen ECTS-Punkte werden geleistet, indem die Zweitstudierenden Module aus dem EW-Angebot des Instituts Primarstufe nach eigener Wahl besuchen. In diesen Modulen müssen nur die Studienleistungen erbracht werden (die Leistungsnachweise also nicht).

4.3 Fachdisziplinen (35 ECTS-Punkte)

- a) In den belegten Modulen der Fachwissenschaften bzw. Fachdidaktiken werden die regulären Studienleistungen (z.B. Referate, Protokoll) erbracht. Zudem muss jede Fachdisziplin mit einem Leistungsnachweis in Fachwissenschaft oder Fachdidaktik (z.B. Seminararbeit, schriftliche oder mündliche Prüfung) abgeschlossen werden. Wenn nicht alle zu einem regulären Leistungsnachweis gehörenden Module besucht werden, wenden sich die Zweitstudierenden an die jeweiligen Dozierenden bzw. die jeweilige Professur, um den Leistungsnachweis entsprechend der besuchten Module erbringen zu können.⁷
- b) In der gewählten Fremdsprache (Englisch oder Französisch) müssen alle regulären Studienleistungen und Leistungsnachweise erbracht werden⁸.

4.4 Berufspraktische Studien (13 ECTS-Punkte)

Praxisphase IV (Praktikum, Reflexionsseminar, Mentorat) auf der neuen Zielstufe mit Erarbeitung des neuen Stufenbezugs

4.5 Dokumentation der Studienleistungen und Leistungsnachweise; Diplomierung

⁷ Präzisierung betr. Leistungsnachweise (6.12.2012).

⁸ Buchstabe b) neu (6.12.2012).

Die Leistungsnachweise werden automatisch im Transcript of Records (ToR) erfasst.

Die Verantwortung für das Auslösen des Diplomierungsprozesses liegt bei der Studentin/ dem Studenten. Die Studierenden melden sich mit dem Formular „Anmeldung zur Diplomierung“ für den Abschluss des Studiengangs an (Studierendenportal). Die Anmeldung hat bei Abschluss im Frühjahrssemester bis zum 31. Mai und bei Abschluss im Herbstsemester bis zum 30. November zu erfolgen, um die Diplomierung zu gewährleisten.

5 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Merkblatts treten ab 1.9.2011 in Kraft.